



Ausschließlich elektronischer Versand

An alle allgemein bildenden Schulen
in Bayern

Ihre Zeichen Unsere Zeichen
45-1063.21111-E2023

Telefon E-Mail:
0911/98208-6133 Amtliche.Schuldaten@statistik.bayern.de

Fürth
September 2023

Amtliche Schuldaten (ASD) zum Schuljahr 2023/24

**hier: Datenanforderung zur Beschreibung der Unterrichtssituation zum Stand
1. Oktober 2023**

Sehr geehrte Frau Schulleiterin, sehr geehrter Herr Schulleiter,

vorweg danken wir Ihnen für die Mitarbeit bei der amtlichen Schulstatistik des vergangenen Jahres. Gleichzeitig bitten wir um Ihre Unterstützung bei der kommenden Erhebung im Oktober 2023.

Die Erhebung der Amtlichen Schuldaten (ASD) erfolgt im Schuljahr 2023/24 für die Grund- und Mittelschulen, Förderschulen, Realschulen, Gymnasien, Abendrealschulen, Realschulen zur sonderpädagogischen Förderung, Abendgymnasien, Kollegs, Freien Waldorfschulen, schulartunabhängige Orientierungsstufe, Integrierten Gesamtschulen und Schulen für Kranke als Landesstatistik unter Verwendung des Amtlichen Schulverwaltungsprogramms (ASV) zur Datenerstellung, -verwaltung und -übermittlung.

Rechtsgrundlage für die Datenerhebung durch das Bayerische Landesamt für Statistik (LfStat) ist Art. 113b des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG).

Die Auskunftspflichtung der Schulleiterinnen und Schulleiter ergibt sich aus Art. 113b Absatz 8 BayEUG in Verbindung mit Art. 12 Bayerisches Statistikgesetz (BayStatG).

Durch das LfStat erhoben werden die Angaben gemäß Art. 113b Abs. 3 BayEUG. Parallel dazu werden für das Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus (StMUK) die Daten gemäß Art. 85 Abs. 1 und Art. 113a BayEUG übermittelt.

Wir bitten Sie, Ihre Daten zur Beschreibung der Unterrichtssituation (Stichtag 1. Oktober 2023) spätestens bis zum

10. Oktober 2023

mittels ASV an ASD zu übermitteln und so Ihre gesetzliche Lieferverpflichtung gegenüber dem Bayerischen Landesamt für Statistik zu erfüllen.

Allgemeine Informationen und Antworten zu aktuellen Fragen, die mit der Erhebung der Amtlichen Schuldaten zusammenhängen, finden Sie unter der Adresse

<http://www.asv.bayern.de>

Sollte bei der Bereitstellung und Übermittlung der Daten ein Problem auftreten, wenden Sie sich bitte an den zuständigen Multiplikator. Er wird Ihnen unmittelbar helfen oder Ihr Anliegen ggf. weiterleiten. Die Kontaktdaten der Multiplikatoren sind unter folgender Adresse abrufbar: <http://www.asv.bayern.de/beratung/multiplikatoren.html>

Bitte beachten Sie außerdem folgende Hinweise:

- 1) Im Zuge des Neuverfahrens ASD wird die Plausibilisierung der Daten auch weiterhin, soweit möglich, in die Erfassung vorverlagert. Grundlage bilden zentral erstellte und im Schulverwaltungsprogramm ASV hinterlegte Plausibilitätsregeln. Ohne eine erfolgreiche Datenprüfung ist keine US-Meldung möglich.

Die Datenprüfung umfasst die Bereiche Klassen/Klassengruppen, Schüler, Lehrkräfte, Schulen, Unterrichtsbegleitendes Personal, Absolventen und Abgänger sowie Nichtschüler (z.B. externe Prüfungsteilnehmer). Zur Vorbereitung der Datenübermittlung empfehlen wir Ihnen, schon vorab in Ihrem Datenbestand etwaige Muss (M)-Fehler zu bereinigen und mögliche Kann (K)-Fehler zu überprüfen.

Bitte führen Sie dazu deutlich vor dem Stichtag 1. Oktober 2023 auf der Maske „Datenprüfung“ die folgenden PL-Abläufe aus:

Oktoberstatistik US: PL-Prüfungen für die US-Abgabe (Abgänger/Absolventen/Schüler/ Klassen/Unterrichtsdaten)

Oktoberstatistik US: PL-Prüfungen für die US-Abgabe (Lehrkräfte, Personalveränderungen)

sowie die jeweiligen Abläufe zur Wertelisten- Gültigkeitsprüfung.

Bei etwaigen Problemen nehmen Sie bitte Kontakt zu den Multiplikatoren auf, damit bis zum Stichtag ein plausibler Datenbestand erreicht ist.

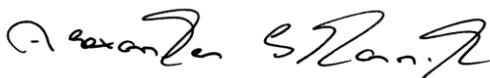
- 2) Falls bei einem Schüler/ einer Schülerin irrtümlich ein Muss-Fehler anschlägt, beispielsweise auf Grund von Unterricht an einer anderen Schule, muss eine PL-Ausnahme beim LfStat beantragt werden. Wie diese Ausnahme beantragt wird finden Sie unter:

<http://www.asv.bayern.de/doku/alle/plausi/start>

- 3) Im Falle eines kurzfristigen Schulwechsels ist der Schüler/ die Schülerin von der Schule zu melden, an der am 1. Oktober de facto der Unterricht besucht wird. Ein zu diesem Zeitpunkt möglicherweise noch nicht vollständig abgeschlossener Schriftverkehr ist nicht ausschlaggebend. Um Doppelmeldungen zu vermeiden werden abgebende Schulen gebeten, als Austrittsdatum spätestens den 30.09.2023 zu verwenden.

Wir danken Ihnen für Ihr Verständnis sowie die sorgfältige und termingerechte Mitarbeit.

Mit freundlichen Grüßen



Alexander Scharnagl

Regierungsdirektor